

18,1 und 1972 : 20,4. Hierbei ist allerdings die Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung mit zu berücksichtigen.

Mit der Zunahme der Ehescheidungen stieg auch die Ziffer der Ehescheidungen, bezogen auf den Ehebestand. 1964 entfielen auf 10 000 bestehende Ehen 64 gerichtliche Ehelösungen, 1968 waren es 68 und 1971 73. Rechnet man die durch Gerichtsurteil und die durch Tod eines Ehegatten beendeten Ehen zusammen, ergibt sich, daß seit 1965 mehr Ehen gelöst als geschlossen werden.

Zur Scheidung zweiter oder weiterer Ehen

Ein großer Teil der Geschiedenen heiratet erneut.^{5/} Die Scheidungsstatistik bestätigt aber, daß von den zweiten oder auch weiteren Ehen ein gewisser Prozentsatz erneut geschieden wird. So zeigt sich z. B. bei den Ehescheidungen des Jahres 1972, daß 17,7 Prozent der Männer und 15,3 Prozent der Frauen bereits zumindest einmal geschieden waren. In diesen Zahlen sind die Fälle inbegriffen, in denen beide Partner vor ihrer Eheschließung den Familienstand „geschieden“ hatten, über die diesbezügliche Entwicklung gibt folgende Tabelle Auskunft:

Jahr	Von 100 Geschiedenen Geschiedene Ehen von		(in Prozent)
	Männer	Frauen	
1958	15,0	10,9	5,2
1965	16,3	13,4	6,7
1969	18,2	14,8	8,0
1970	18,3	15,3	8,2
1971	17,7	14,8	8,0
1972	17,7	15,3	8,2

Daraus ist zu ersehen, daß etwa jeder 6. Mann und etwa jede 7. Frau, die bei der Eheschließung nach ihrem bisherigen Familienstand „geschieden“ waren, erneut geschieden werden. Die Scheidungsquoten liegen mithin nicht höher als in allen übrigen Fällen. Die Ehen, die Geschiedene erneut schließen, sind also nicht krisengefährdeter als die anderen Ehen.

Gewiß gibt es eine äußerst geringe Anzahl mehrfach Geschiedener, für die diese allgemeine Aussage nicht zutrifft.^{6/} Hier bestehen die Gründe nahezu stets in einer leichtfertigen Einstellung zu Ehe und Familie, die zu einem unbedachten Eingehen einer Ehe und zu wiederholten Scheidungsanträgen führt.

Im Regelfall hat die Scheidung zerrütteter Ehen jedoch dazu geführt, daß die geschiedenen Ehepartner, soweit sie sich erneut verheirateten, in ihrer Mehrzahl intakte Ehen eingegangen sind, und zwar zumindest in dem Verhältnis, wie dies bei allen Eheschließenden der Fall ist.

Zur Beurteilung der statistisch erfaßten Scheidungsgründe

Die beachtliche Anzahl der Ehescheidungen erfordert eine Untersuchung der Umstände, die zur Zerrüttung von Ehen beitragen. Schließlich käme es, wenn man das gegenwärtige Verhältnis von bestehenden Ehen zur jährlichen Zahl der Scheidungsverfahren auch für die

^{5/} Von 100 Eheschließenden waren nach dem bisherigen Familienstand geschieden:

Jahr	Männer	Frauen
1960	12,5	9,2
1965	15,2	13,4
1970	16,0	13,5
1971	15,4	13,1
1972	15,8	13,5

^{6/} Vgl. Schönfeldt, „Aufgaben der Gerichte in Eheverfahren mehrfach Geschiedener“, NJ 1973 S. 327.

künftige Entwicklung zugrunde legt und mit einer durchschnittlichen Ehedauer von 25 bis 30 Jahren rechnet, schätzungsweise in etwa jeder 4. Ehe zu einem Scheidungsverfahren, und in rund 60 Prozent dieser Verfahren erginge ein Scheidungsurteil. Es gilt daher, Störfaktoren und Hemmnisse in der Entwicklung der Ehe- und Familienverhältnisse zu erkennen, die staatliche und gesellschaftliche Einflußnahme' zu deren Beseitigung bzw. Eindämmung zu erhöhen, sowie allen Erscheinungen in der Gesellschaft zu begegnen, die sich störend auf Ehe, Familie und Mutterschaft auswirken und sie in ihrem gesellschaftlichen Wert einschränken könnten (Art. 38 Verf.).

Jede Statistik erfaßt Ursachen- und Bedingungskomplexe unter dem von ihr gewählten Aspekt und kann daher nicht vollkommen sein. Die in der Ehescheidungsstatistik erfaßten einzelnen Zerrüttungsumstände spiegeln keineswegs die volle Breite aller Wirkungsfaktoren wider, die im Einzelfall auf die Ehe eingewirkt haben. Weiterhin muß gesehen werden, daß der Aufklärung der Ursachen seitens der Gerichte Grenzen gesetzt sind, zumal der spezifische Beitrag der Gerichte bei der Lösung von Ehekonflikten im wesentlichen aus der Sicht der zerrütteten oder gefährdeten Ehe bestimmt wird.^{7/}

Es gibt noch einen weiteren einschränkenden Gesichtspunkt: Eine Katalogisierung der Zerrüttungsumstände, wie sie jede Scheidungsstatistik notwendigerweise aufweist, trägt, zwangsläufig die Gefahr einer nicht vollständigen, damit also ungenauen Wiedergabe des vom Gericht festgestellten und gewürdigten menschlichen Verhaltens in sich. Eine so vereinfachte Erfassung der Umstände, die zur Zerrüttung der Ehe führten, wird um so oberflächlicher, je differenzierter die Persönlichkeitsstruktur der geschiedenen Ehegatten war.

Auch wenn das Gericht die Zerrüttungsumstände voll erkannt hat, ist es nicht möglich, die Vielzahl aller Möglichkeiten in einem solchen Schema zu erfassen, ohne dabei Ungleiches gleich behandeln zu müssen. Nicht allein die einzelnen äußerlich gleichen Umstände, sondern auch das Zusammenspiel verschiedener Umstände im Ehekonflikt sind von unterschiedlicher Qualität.

Dennoch wäre es verfehlt, die quantitative Bestimmung qualitativer Unterschiede von vornherein auszuschließen. Man muß sich nur über die eingeschränkte Aussagekraft des diesbezüglichen statistischen Materials im klaren sein. Ein volles Erfassen der soziologischen Problematik „Ehescheidung“ ist damit keineswegs erfolgt.

Zu den Scheidungsgründen im einzelnen

Da den Scheidungen nahezu immer Ursachen- und Bedingungskomplexe zugrunde liegen, werden in der Statistik für die einzelne Ehescheidung in der Regel mehrere Umstände angegeben, die zur Zerrüttung der Ehe beigetragen haben. So sind z. B. für das Jahr 1972 weit über doppelt soviel Zerrüttungsumstände in der Statistik erfaßt, als Ehelösungen ausgesprochen wurden.

Die Auswertung der von den Kreisgerichten ausgefüllten Ehelösungszählblätter ergibt für 1972 folgendes Bild^{8/}:

Von 100 in den Scheidungsurteilen des Jahres 1972 an-

^{7/} Vgl. hierzu „Ursachen und Tendenzen der Ehescheidungen sowie Schlußfolgerungen für die Durchsetzung der sozialistischen Familienpolitik“ (Aus einem Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts), NJ 1971 S. 197.

^{8/} Die einzelnen Zerrüttungsumstände werden in der in den Ehelösungszählblättern aufgeführten Reihenfolge genannt.

Für die analytische Arbeit der Gerichte dürfte es von Interesse sein, eventuelle Abweichungen vom DDR-Durchschnitt näher zu untersuchen.